

TE Vwgh Erkenntnis 2018/12/20 Ra 2018/21/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z4

BFA-VG 2014 §9

FPG 2005 §52 Abs2 Z3

FPG 2005 §52 Abs9

FPG 2005 §53 Abs1

FPG 2005 §53 Abs3 Z1

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfeil sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des I M in W, vertreten durch Dr. Michael Velik, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Florianigasse 1/6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2018, Zl. W111 2010871-1/16E, betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfeil sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des römisch eins M in W, vertreten durch Dr. Michael Velik, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Florianigasse 1/6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2018, Zl. W111 2010871-1/16E, betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl),

1. den Beschluss gefasst:

Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 richtet, zurückgewiesen. Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 57, AsylG 2005 richtet, zurückgewiesen.

2. zu Recht erkannt:

Spruch

Im Übrigen wird das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein aus Tschetschenien stammender russischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2003 im Alter von zehn Jahren mit seiner Mutter und seinen beiden Schwestern in Österreich ein. Mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 4. November 2003 wurde ihm Asyl gewährt. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22. September 2010 erfolgten die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, verbunden mit einer Ausweisung in die Russische Föderation, weil der Revisionswerber straffällig geworden war. Dieser vom Revisionswerber mit Beschwerde bekämpfte Bescheid wurde vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Dezember 2011 behoben, und die Angelegenheit wurde an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Mit Bescheid vom 18. September 2012 erkannte dieses dem Revisionswerber neuerlich den Status des Asylberechtigten ab und den Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zu und wies ihn in die Russische Föderation aus. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2014 wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde, soweit sie sich gegen die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten richtete, als unbegründet abgewiesen; im Übrigen wurde das Verfahren gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2005 hinsichtlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Dieses erließ mit Bescheid vom 15. Juli 2014 eine Rückkehrentscheidung und ein achtjähriges Einreiseverbot samt damit zusammenhängenden Aussprüchen. Der Revisionswerber, ein aus Tschetschenien stammender russischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2003 im Alter von zehn Jahren mit seiner Mutter und seinen beiden Schwestern in Österreich ein. Mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 4. November 2003 wurde ihm Asyl gewährt. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22. September 2010 erfolgten die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und die

Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, verbunden mit einer Ausweisung in die Russische Föderation, weil der Revisionswerber straffällig geworden war. Dieser vom Revisionswerber mit Beschwerde bekämpfte Bescheid wurde vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Dezember 2011 behoben, und die Angelegenheit wurde an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Mit Bescheid vom 18. September 2012 erkannte dieses dem Revisionswerber neuerlich den Status des Asylberechtigten ab und den Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zu und wies ihn in die Russische Föderation aus. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2014 wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde, soweit sie sich gegen die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten richtete, als unbegründet abgewiesen; im Übrigen wurde das Verfahren gemäß Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 hinsichtlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Dieses erließ mit Bescheid vom 15. Juli 2014 eine Rückkehrentscheidung und ein achtjähriges Einreiseverbot samt damit zusammenhängenden Aussprüchen.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis sprach das mit Beschwerde angerufene Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in teilweiser Abänderung dieses Bescheides aus, dass dem Revisionswerber ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt und gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 iVm § 52 Abs. 2 Z 3 FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen werde; gemäß § 52 Abs. 9 FPG stellte es fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers in die Russische Föderation zulässig sei, und gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG legte es die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen fest. Schließlich erließ es gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG ein Einreiseverbot, dessen Dauer es in Korrektur des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf fünf Jahre herabsetzte. Mit dem angefochtenen Erkenntnis sprach das mit Beschwerde angerufene Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in teilweiser Abänderung dieses Bescheides aus, dass dem Revisionswerber ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt und gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 3, FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen werde; gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG stellte es fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers in die Russische Föderation zulässig sei, und gemäß Paragraph 55, Absatz eins, bis 3 FPG legte es die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen fest. Schließlich erließ es gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein Einreiseverbot, dessen Dauer es in Korrektur des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf fünf Jahre herabsetzte.

3

Begründend stellte das Bundesverwaltungsgericht sechs in den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte Verurteilungen des Revisionswerbers fest, am schwerwiegendsten jene vom 16. Dezember 2009 wegen schweren Raubs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Zum Privat- und Familienleben des Revisionswerbers stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass er im April 2018 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet habe, mit der er ein Kind erwarte. Er lebe mit seiner Mutter, seinen beiden volljährigen Schwestern und seiner Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt. Er gehe aktuell keiner Erwerbstätigkeit nach und lebe von der Unterstützung seiner Angehörigen. Er habe in Österreich die Hauptschule absolviert, spreche Deutsch und habe im Strafvollzug eine Lehre begonnen. Er verfüge über Kranführer- und Hubstaplerausweise und habe eine Einstellungszusage für eine Beschäftigung als Hausarbeiter vorgelegt. Er sei in keinem Verein Mitglied und engagiere sich nicht ehrenamtlich. Er spreche Tschetschenisch und zumindest grundlegend Russisch; in seinem Herkunftsstaat, in dem er seine ersten zehn Lebensjahre verbracht habe, lebten noch seine Großmutter und entfernte Verwandte.

4

Ein weiterer Aufenthalt des Revisionswerbers würde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedeuten. Angesichts der Schwere der von ihm begangenen Straftaten könne auch unter Berücksichtigung der seit der letzten Tatbegehung verstrichenen Zeit und seiner geänderten familiären Situation von keinem kompletten Wegfall der Gefährdung ausgegangen werden. Er sei wiederholt wegen Raubes und Körperverletzungsdelikten verurteilt worden, des Weiteren wegen Nötigung, falscher Beweisaussage und eines Deliktes nach dem Suchtmittelgesetz. Exemplarisch werde auf die dem Urteil vom 16. Dezember 2009 zugrunde liegende (vom Bundesverwaltungsgericht in der Folge näher dargestellte) Straftat verwiesen. Diese habe der damals minderjährige Revisionswerber trotz zweier einschlägiger Vorstrafen während eines offenen Strafverfahrens begangen. Weiters sei auf das Urteil vom 6. Juli 2009

zu verweisen, mit welchem der Revisionswerber wegen § 83 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 StGB verurteilt worden sei, weil er das Opfer durch das Versetzen mehrerer Faustschläge ins Gesicht und Fußtritte in die Rippen vorsätzlich am Körper verletzt und mit der Aussage „Wenn du Anzeige machst, bring ich dich um“ zur Abstandnahme von einer Anzeige genötigt habe. Ein weiterer Aufenthalt des Revisionswerbers würde eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedeuten. Angesichts der Schwere der von ihm begangenen Straftaten könne auch unter Berücksichtigung der seit der letzten Tatbegehung verstrichenen Zeit und seiner geänderten familiären Situation von keinem kompletten Wegfall der Gefährdung ausgegangen werden. Er sei wiederholt wegen Raubes und Körperverletzungsdelikten verurteilt worden, des Weiteren wegen Nötigung, falscher Beweisaussage und eines Deliktes nach dem Suchtmittelgesetz. Exemplarisch werde auf die dem Urteil vom 16. Dezember 2009 zugrunde liegende (vom Bundesverwaltungsgericht in der Folge näher dargestellte) Straftat verwiesen. Diese habe der damals minderjährige Revisionswerber trotz zweier einschlägiger Vorstrafen während eines offenen Strafverfahrens begangen. Weiters sei auf das Urteil vom 6. Juli 2009 zu verweisen, mit welchem der Revisionswerber wegen Paragraph 83, Absatz eins und Paragraph 105, Absatz eins, StGB verurteilt worden sei, weil er das Opfer durch das Versetzen mehrerer Faustschläge ins Gesicht und Fußtritte in die Rippen vorsätzlich am Körper verletzt und mit der Aussage „Wenn du Anzeige machst, bring ich dich um“ zur Abstandnahme von einer Anzeige genötigt habe.

5

Angesichts der kontinuierlichen Tatbegehungen und der Vielzahl der angelasteten schwerwiegenden Straftaten, welche eine hohe Gewaltbereitschaft deutlich machten, in Verbindung mit der unverändert nicht gegebenen beruflichen Eingliederung könne von einem Wegfall der Gefährdung nicht ausgegangen werden. Der Revisionswerber habe in der Beschwerdeverhandlung wiederholt auf seinen zwischenzeitigen Lebenswandel hingewiesen, durch den gewonnenen persönlichen Eindruck werde aber ein nachhaltiger Sinneswandel nicht bestätigt. So habe der Revisionswerber insbesondere keine während der letzten Jahre unternommenen besonderen Bemühungen hinsichtlich einer Eingliederung am Arbeitsmarkt oder einer sonstigen gesellschaftlichen Integration darzulegen vermocht.

6

Das Bundesverwaltungsgericht bejahte die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Privat- und Familienleben des Revisionswerbers, zumal er seine Ehe zu einem Zeitpunkt eingegangen sei, in dem ihm sein unsicherer Aufenthaltsstatus bewusst gewesen sei. Das Einreiseverbot sei angesichts der vom Revisionswerber ausgehenden schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt, seine Dauer sei aber angesichts dessen, dass die letzte Verurteilung des Revisionswerbers mittlerweile fünf Jahre zurückliege und er geheiratet habe sowie ein Kind erwarte, auf fünf Jahre herabzusetzen gewesen.

7

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - erwogen hat:

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist, hat die Revision zufolge § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision). Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof dann im Rahmen dieser vorgebrachten Gründe zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist, hat die Revision zufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision). Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof dann im Rahmen dieser vorgebrachten Gründe zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

In Bezug auf die Entscheidung nach § 57 AsylG 2005 fehlt es gänzlich an einem entsprechenden Vorbringen in der vorliegenden Revision. Insoweit war sie daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG - in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat - als unzulässig zurückzuweisen. In Bezug auf die Entscheidung nach Paragraph 57, AsylG 2005 fehlt

es gänzlich an einem entsprechenden Vorbringen in der vorliegenden Revision. Insoweit war sie daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat - als unzulässig zurückzuweisen.

8

Im Übrigen bringt der Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht eine aktuell von ihm ausgehende Gefährdung bejaht habe. Seine Verurteilungen seien zu einer Zeit erfolgt, in der er noch Jugendlicher oder (bei der letzten Verurteilung) junger Erwachsener gewesen sei. Als Erwachsener habe er über einen langen Zeitraum hindurch keine strafbaren Handlungen mehr begangen. Nunmehr sei er mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet, die ein gemeinsames Kind erwarte. All diese Umstände, verbunden mit der Tatsache, dass der Revisionswerber schon als Kind nach Österreich gekommen sei, müssten eine besondere Berücksichtigung erfahren. Es sei im angefochtenen Erkenntnis auch unbeachtet geblieben, dass das Bundesverwaltungsgericht mehr als vier Jahre gebraucht habe, um die Entscheidung zu erlassen, sodass die Dauer des Aufenthalts des Revisionswerbers in der Behörde zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet sei. Gerade in diesem Zeitraum sei der Revisionswerber nicht straffällig geworden, sondern habe deutlich Schritte gesetzt, die auf den Verlust krimineller Energie schließen ließen. Im Übrigen bringt der Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht eine aktuell von ihm ausgehende Gefährdung bejaht habe. Seine Verurteilungen seien zu einer Zeit erfolgt, in der er noch Jugendlicher oder (bei der letzten Verurteilung) junger Erwachsener gewesen sei. Als Erwachsener habe er über einen langen Zeitraum hindurch keine strafbaren Handlungen mehr begangen. Nunmehr sei er mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet, die ein gemeinsames Kind erwarte. All diese Umstände, verbunden mit der Tatsache, dass der Revisionswerber schon als Kind nach Österreich gekommen sei, müssten eine besondere Berücksichtigung erfahren. Es sei im angefochtenen Erkenntnis auch unbeachtet geblieben, dass das Bundesverwaltungsgericht mehr als vier Jahre gebraucht habe, um die Entscheidung zu erlassen, sodass die Dauer des Aufenthalts des Revisionswerbers in der Behörde zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet sei. Gerade in diesem Zeitraum sei der Revisionswerber nicht straffällig geworden, sondern habe deutlich Schritte gesetzt, die auf den Verlust krimineller Energie schließen ließen.

9

Die Revision ist insoweit zulässig und - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - berechtigt, weil das Bundesverwaltungsgericht die genannten Umstände nicht ausreichend berücksichtige.

10

Die vom Revisionswerber begangenen Straftaten waren schwerwiegend, sodass sie zur letztlich auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG 2005 und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 wegen der von ihm ausgehenden Gefahr geführt haben. Von der - erstmaligen - erstinstanzlichen Aberkennung des Status des Asylberechtigten und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bis zur - hier gegenständlichen - Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme durch das Bundesverwaltungsgericht sind allerdings acht Jahre vergangen. In dieser Zeit ist der Revisionswerber zwar nochmals straffällig geworden, was zu einer Verurteilung am 3. Juni 2013 gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 2. Fall und Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten geführt hat. Es handelte sich jedoch - im Unterschied zu den in den Jahren 2008 bis 2009 begangenen Straftaten, die für die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten entscheidend waren - um kein Gewaltdelikt. Nähere Feststellungen zu den Umständen dieser Straftat hat das Bundesverwaltungsgericht nicht getroffen. Die vom Revisionswerber begangenen Straftaten waren schwerwiegend, sodass sie zur letztlich auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, AsylG 2005 und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, AsylG 2005 wegen der von ihm ausgehenden Gefahr geführt haben. Von der - erstmaligen - erstinstanzlichen Aberkennung des Status des Asylberechtigten und Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bis zur - hier gegenständlichen - Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme durch das Bundesverwaltungsgericht sind allerdings acht Jahre vergangen. In dieser Zeit ist der Revisionswerber zwar nochmals straffällig geworden, was zu einer Verurteilung am 3. Juni 2013 gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 2. Fall und Absatz 2, SMG zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten geführt hat. Es handelte sich jedoch - im Unterschied zu den in den Jahren 2008 bis 2009 begangenen Straftaten, die für die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und Nichtzuerkennung des

Status des subsidiär Schutzberechtigten entscheidend waren - um kein Gewaltdelikt. Nähere Feststellungen zu den Umständen dieser Straftat hat das Bundesverwaltungsgericht nicht getroffen.

11

Dies wäre aber erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob vom Revisionswerber - trotz des seither gegebenen strafrechtlichen Wohlverhaltens und trotz der Begehung der ihm angelasteten schweren Straftaten im jugendlichen Alter von 15 bis 16 Jahren - noch eine solche Gefährdung ausgeht, dass das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung seine privaten Interessen überwiegt. Bei dieser Abwägung wären zu seinen Gunsten neben der außerordentlich langen Verfahrensdauer (vgl. § 9 Abs. 2 Z 9 BFA-VG) vor allem die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin und das (mittlerweile geborene) gemeinsame Kind sowie seine Einreise nach Österreich im Kindesalter und die daraus resultierende geringe Verankerung im Herkunftsland zu berücksichtigen gewesen. Die mangelnde Integration am Arbeitsmarkt kann dem Revisionswerber hingegen nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil ihm auf Grund der Aberkennung des Status des Asylberechtigten zuletzt die Aufnahme einer legalen Beschäftigung versagt war (für den Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels hat der Revisionswerber im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ohnedies eine Einstellungszusage vorgelegt). Dies wäre aber erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob vom Revisionswerber - trotz des seither gegebenen strafrechtlichen Wohlverhaltens und trotz der Begehung der ihm angelasteten schweren Straftaten im jugendlichen Alter von 15 bis 16 Jahren - noch eine solche Gefährdung ausgeht, dass das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung seine privaten Interessen überwiegt. Bei dieser Abwägung wären zu seinen Gunsten neben der außerordentlich langen Verfahrensdauer vergleiche , Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 9, BFA-VG) vor allem die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin und das (mittlerweile geborene) gemeinsame Kind sowie seine Einreise nach Österreich im Kindesalter und die daraus resultierende geringe Verankerung im Herkunftsland zu berücksichtigen gewesen. Die mangelnde Integration am Arbeitsmarkt kann dem Revisionswerber hingegen nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil ihm auf Grund der Aberkennung des Status des Asylberechtigten zuletzt die Aufnahme einer legalen Beschäftigung versagt war (für den Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels hat der Revisionswerber im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ohnedies eine Einstellungszusage vorgelegt).

12

Auf Grund der aufgezeigten Begründungsmängel war das angefochtene Erkenntnis - mit Ausnahme des die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 betreffenden Teils - gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Auf Grund der aufgezeigten Begründungsmängel war das angefochtene Erkenntnis - mit Ausnahme des die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 57, AsylG 2005 betreffenden Teils - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

13

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil es in den Pauschalbeträgen nach der genannten Verordnung keine Deckung findet. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil es in den Pauschalbeträgen nach der genannten Verordnung keine Deckung findet.

Wien, am 20. Dezember 2018

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018210213.L00

Im RIS seit

05.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at